

Ausführliche Informationen:

Krankentagegeld in den Mutterschutzzeiten und am Entbindungstag

1. Gesetzliche Grundlage

Am 11.4.2017 ist das Heil- und Hilfsmittel-Versorgungsgesetz (HHVG) in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurde u.a. auch ein neuer Leistungsanspruch in der privaten Krankentagegeldversicherung eingeführt. Demnach besteht für werdende Mütter ein gesetzlicher Anspruch auf Leistungen aus einer Krankentagegeldversicherung während der Mutterschutzzeiten und am Entbindungstag.

Die Mutterschutzzeiten betragen grundsätzlich

- sechs Wochen vor und
- acht Wochen nach der Geburt.

Bei Früh- und Mehrlingsgeburten betragen sie zwölf Wochen nach der Geburt.

Bisher waren Leistungen aus dieser Versicherung während der Mutterschutzzeiten ausgeschlossen.

Der Gesetzgeber knüpft die Leistungspflicht des Versicherers an einen möglichen Verdienstausschlag während der Mutterschutzzeiten. Voraussetzung für die Leistungspflicht ist, dass die Versicherte während dieser Fristen nicht oder nur eingeschränkt berufstätig ist. Anderweitige angemessene Ersatzansprüche während dieses Zeitraumes werden angerechnet.

Dadurch wurde in der privaten Krankentagegeldversicherung der neue Versicherungsfall „Verdienstausschlag in den Mutterschutzzeiten und am Entbindungstag“ geschaffen. Bisher war der Leistungsanspruch auf den Verdienstausschlag bei Arbeitsunfähigkeit bei Krankheit bzw. Unfall begrenzt.

Beide Versicherungsfälle lösen unabhängig voneinander die Leistung von Krankentagegeld aus. Damit ist der gleichzeitige Leistungsanspruch ausgeschlossen. Das Krankentagegeld wird jeweils nach Ablauf der Karenzzeit gezahlt.

2. AVB-Änderung

Hinsichtlich dieses neuen gesetzlichen Tatbestandes werden die AVB aller Krankentagegeld-Tarife (außer TL) ergänzt.

In den AVB der Bisex-Welt wird ein neuer Paragraph 1a eingeführt, der den neuen Versicherungsfall Krankentagegeld während der Mutterschutzzeiten regelt.

Beispiel: Musterbedingungstext § 1 a Abs. 1 MBKT 2009:

„Versicherungsfall ist auch der Verdienstausschlag der weiblichen Versicherten, der während der Schutzfristen nach § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes sowie am Entbindungstag entsteht, wenn die Versicherte in diesem Zeitraum nicht oder nur eingeschränkt beruflich tätig ist. Für diesen Versicherungsfall gelten die Bestimmungen der § 1 und §§ 2 bis 18 sinngemäß, soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen keine Abweichungen ergeben.“

Bei den Tarifen der Unisex-Welt sind im Sinne der Klartext-AVB materiell identische Klauseln enthalten (Teil I Nr. 1.2 ff AVB).

Die AVB aller betroffenen Tarife stehen in der Neufassung voraussichtlich ab dem 19.03.2018 über die üblichen Kanäle zur Verfügung.

Die Kunden werden über die AVB-Änderungen ab im Juni 2018 mit einem Schreiben informiert.

3. Ansprüche auf Ersatzleistungen und ihre Anrechnung auf den Krankentagegeldanspruch

Die Ansprüche auf Ersatzleistungen leiten sich vor allem aus der beruflichen Situation und der Art der Krankenversicherung der Versicherten ab.

Nachfolgend werden die einzelnen Leistungen für die überwiegend betroffenen Personenkreise aufgeführt und die Konsequenzen für den Leistungsanspruch aus der privaten Krankentagegeldversicherung aufgezeigt:

3.0. Übersicht:

Ersatzleistungen und ihre Anrechenbarkeit auf privat versichertes Krankentagegeld

Ersatzleistung	Wer hat Anspruch?	Höhe	Erfolgt Anrechnung auf Leistung der DKV?
Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenversicherung	GKV-versicherte Arbeitnehmerinnen	max. 13 Euro pro Tag	ja
	GKV versicherte Selbständige / Freiberuflerinnen mit Krankengeldanspruch	90% vom Nettoverdienst, max. 70% vom Bruttoverdienst bzw. von der BBG	nein, da KT nur Lücke zwischen Mutterschaftsgeld und Nettoverdienst schließen soll
Mutterschaftsgeld-Zuschuss des Arbeitgebers	GKV- versicherte und PKV voll versicherte Arbeitnehmerinnen	Letztes tägliches Nettoeinkommen abzüglich 13 Euro pro Tag	ja
Mutterschaftsgeld pauschale vom Bundesversicherungsamt	PKV-versicherte Arbeitnehmerinnen	210 Euro einmalig	ja

Hinzu kommt noch ggf. ab der Geburt das Elterngeld als Ersatzleistung,

Auf das Elterngeld werden angerechnet

- das Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und
 - der Mutterschaftsgeld-Zuschuss des Arbeitgebers
- nicht jedoch die Mutterschaftsgeldpauschale vom Bundesversicherungsamt.

Zeiten, in denen das Mutterschaftsgeld der GKV und / oder der Mutterschaftsgeld-Zuschuss des Arbeitgebers bezogen werden, gelten als Zeiten vollen Elterngeldbezugs der Mutter und werden als Basis-Elterngeldmonate auf den möglichen Bezugszeitraum des Elterngeldes angerechnet.

Trotzdem sind die angerechneten Ersatzleistungen in der Regel höher als der mögliche Elterngeldbezug, so dass es dann nicht zu einer Elterngeldzahlung kommt.

Nur bei Selbständigen / Freiberuflerinnen, die ohne Krankengeld in der GKV versichert sind oder die privat vollversichert sind, kommt es tatsächlich in der Regel schon in der Mutterschutzzeit ab dem Entbindungstag zur Elterngeldzahlung, wenn die Zeit ab Geburt als Elterngeldzeit gewählt wird.

3.1. GKV versicherte Arbeitnehmerin (pflichtig oder freiwillig versichert) mit einer privaten Krankentagegeldversicherung

Ansprüche auf Ersatzleistungen:

- Mutterschaftsgeld der GKV – hier höchstens 13 Euro pro Tag
- Mutterschaftsgeld-Zuschuss des Arbeitgebers:
Letztes tägliches Nettoeinkommen abzüglich Mutterschaftsgeld der GKV von 13 Euro pro Tag.
Im Prinzip stockt der Arbeitgeber das Mutterschaftsgeld der GKV bis zum letzten täglichen Nettoeinkommen der Arbeitnehmerin auf.

Eine finanzielle Lücke zum vorherigen Nettoverdienst bleibt in der Regel nicht.

Nur in Ausnahmefällen ist eine solche denkbar, wenn z.B. die versicherte Krankentagegeldsumme über dem letzten Nettoeinkommen liegen sollte.

Konsequenzen für den Leistungsanspruch aus der privaten Krankentagegeldversicherung:

In der Regel wird der Verdienstaufschlag also vollständig durch anderweitige Ersatzleistungen ausgeglichen, und es bleibt keine finanzielle Lücke.

Grundsätzlich besteht zwar Anspruch auf Leistung aus der Krankentagegeldversicherung.

Die genannten, anderweitigen Ersatzleistungen -Mutterschaftsgeld der GKV und Mutterschaftsgeld-Zuschuss des Arbeitgebers- werden aber auf das versicherte Krankentagegeld angerechnet.

Entsprechend kommt es dann ggf. nicht zu einer Auszahlung von Krankentagegeld, da die anderweitigen Ersatzleistungen zusammen genommen in der Regel höher sind als das versicherte Krankentagegeld.

Die Kundin wird allerdings gebeten, entsprechende Unterlagen zur Prüfung (siehe unten) einzureichen, falls sie anderer Auffassung ist.

3.2. Privat krankenversicherte Arbeitnehmerin mit einer privaten Krankentagegeldversicherung

Ansprüche auf Ersatzleistungen:

- Mutterschaftsgeldpauschale vom Bundesversicherungsamt (BVA) in Höhe von 210 Euro
Dies entspricht umgerechnet
2,12 Euro pro Tag,
(hier sind 6 + 8 Wochen für die Mutterschutzzeiten und 1 Entbindungstag zu Grunde gelegt, also 99 Tage)
Hinweis:
Diese Pauschale muss eigens beim Bundesversicherungsamt (BVA) beantragt werden
Kontaktdaten: BVA, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn, Telefon: 0228 6190
- Mutterschaftsgeld-Zuschuss des Arbeitgebers:
Letztes tägliches Nettoeinkommen abzüglich (fiktives) Mutterschaftsgeld der GKV von
13 Euro pro Tag.
Im Prinzip wird von einem fiktiven Mutterschaftsgeld der GKV von 13 Euro pro Tag ausgegangen.
Dieses fiktive Mutterschaftsgeld stockt der Arbeitgeber bis zum letzten täglichen Nettoeinkommen der Arbeitnehmerin auf.

Eine finanzielle Lücke zum vorherigen Nettoverdienst bleibt in der Regel **rein rechnerisch** in Höhe von 10,88 Euro pro Tag.

Konsequenzen für den Leistungsanspruch aus der privaten Krankentagegeldversicherung:

In der Regel wird der Verdienstaufschlag also weitgehend und angemessen durch anderweitige Ersatzleistungen ausgeglichen, und es bleibt nur eine kleine finanzielle Lücke von

13 Euro – 2,12 Euro = 10,88 Euro,

Grundsätzlich besteht Anspruch auf Leistung aus der Krankentagegeldversicherung.

Die genannten, anderweitigen Ersatzleistungen -Mutterschaftsgeldpauschale vom BVA und Mutterschaftsgeld-Zuschuss des Arbeitgebers- werden aber auf das versicherte Krankentagegeld angerechnet. Entsprechend kommt es dann ggf. zu einer Auszahlung von Krankentagegeld.

Die Kundin wird gebeten, entsprechende Unterlagen zur Prüfung (siehe unten) einzureichen.

Hinweis:

Die Mutterschaftsgeldpauschale wird auch dann angerechnet, wenn die Kundin diese bisher noch nicht beantragt haben sollte.

3.3. Gesetzlich freiwillig krankenversicherte Selbstständige/Freiberuflerin mit Anspruch auf Krankengeld und einer privaten Krankentagegeldversicherung

Ansprüche auf Ersatzleistungen bei Verdienstaussfall:

- Mutterschaftsgeld der GKV - hier in Höhe des Krankengeldes der GKV, d.h. 90% vom Nettoverdienst, maximal 70% vom Bruttoverdienst bzw. von der Beitragsbemessungsgrenze, wenn der Bruttoverdienst höher ist.

Eine nicht unerhebliche finanzielle Lücke zum vorherigen Nettoverdienst bleibt in der Regel.

Konsequenzen für den Leistungsanspruch aus der privaten Krankentagegeldversicherung:

In der Regel wird der Verdienstaussfall also nur unzureichend durch die anderweitige Ersatzleistung ausgeglichen, und es bleibt ggf. eine nicht unerhebliche finanzielle Lücke.

Grundsätzlich besteht Anspruch auf Leistung aus der Krankentagegeldversicherung, mit dem in diesen Fällen die Differenz zwischen Krankengeld und Nettoeinkommen teilweise oder ganz versichert wird.

Entsprechend kommt es dann zu einer Auszahlung von Krankentagegeld.

Die Kundin wird gebeten, entsprechende Unterlagen zur Prüfung (siehe unten) einzureichen.

3.4. Gesetzlich freiwillig krankenversicherte Selbstständige/Freiberuflerin ohne Anspruch auf Krankengeld, aber mit einer privaten Krankentagegeldversicherung –

oder

3.5. Privat krankheitskostenvollversicherte Selbstständige/Freiberuflerin mit einer privaten Krankentagegeldversicherung

Ansprüche auf Ersatzleistungen:

- Kein Anspruch auf Mutterschaftsgeld

Eine nicht unerhebliche finanzielle Lücke bis hin zur Höhe des vorherigen Nettoverdienstes bleibt in der Regel. Die finanzielle Lücke kann sich ab dem Entbindungstag durch das Elterngeld als finanzielle Ersatzleistung verkleinern.

Konsequenzen für den Leistungsanspruch aus der die private Krankentagegeldversicherung:

In der Regel wird der Verdienstaussfall also nicht- bzw. nur unzureichend durch die anderweitige Ersatzleistung ausgeglichen. Es bleibt eine finanzielle Lücke bis hin zur Höhe des vollständigen Nettoverdienstes. Auch bei Elterngeld ab der Geburt des Kindes bleibt eine nicht unerhebliche finanzielle Lücke.

Grundsätzlich besteht Anspruch auf Leistung aus der Krankentagegeldversicherung.

Ggf. erzieltes Einkommen und ggf. die anderweitige Ersatzleistung -Elterngeld (ab Geburt möglich)- werden aber auf das versicherte Krankentagegeld angerechnet.

Entsprechend kommt es dann ggf. zu einer Auszahlung von Krankentagegeld.

Die Kundin wird gebeten, entsprechende Unterlagen zur Prüfung (siehe unten) einzureichen.

4. Wie erhält die Versicherte ihr privates Krankentagegeld?

Bei entsprechender Anfrage einer Kundin erhält sie ein Schreiben, in dem die Prüfung des Anspruchs zugesagt wird und in dem sie ggf. um die Einreichung weiterer Unterlagen gebeten wird, die zur Prüfung benötigt werden.

Selbständige und Freiberuflerinnen

Sie erhält ein Schreiben, dem zwei Erklärungen zur Beantragung der Leistung mit Eigenauskunft über die Höhe des Verdienstaufschlags beigefügt sind. Im Einzelnen sind dies:

- Selbstauskunft zum Verdienstaufschlag **vor** Geburt des Kindes
- Selbstauskunft zum Verdienstaufschlag **nach** Geburt des Kindes.

Darüber hinaus wird die Kundin gebeten, folgende Unterlagen zuzustellen:

- Kopie des Mutterpasses,
- Kopie der Geburtsurkunde des Kindes.

Privat krankenversicherte Arbeitnehmerinnen

Sie erhält ein Schreiben mit der Zusage, dass ihr Anspruch geprüft wird.

Dazu wird die Kundin gebeten, folgende Unterlagen zuzustellen:

- Gehaltsabrechnung während der Mutterschutzzeit,
- Kopie des Mutterpasses,
- Kopie der Geburtsurkunde des Kindes.

GKV versicherte Arbeitnehmerinnen'

Sie erhält ein Schreiben, in dem dargelegt wird, dass keine finanzielle Lücke verbleiben dürfte und dass ihr darum keine Krankentagegeldzahlung zusteht.

Für den Fall, dass sie anderer Auffassung sein sollte, erhält sie die Zusage, dass ihr Anspruch geprüft wird.

Dazu wird die Kundin gebeten, folgende Unterlagen zuzustellen:

- Gehaltsabrechnungen während des Mutterschutzes,
- Kopie des Mutterpasses,
- Kopie der Geburtsurkunde.

Die eingereichten Unterlagen werden dann geprüft, daraus wird der Leistungsanspruch berechnet und das zustehende Krankentagegeld ausgezahlt.

5. Leistungsbeginn und Leistungsende

5.1. Leistungsbeginn

- Wartezeit

Anspruch auf Leistungen besteht grundsätzlich erst nach Ablauf der Wartezeit von acht Monaten ab Versicherungsbeginn.

Bei den Gruppenversicherungs– Krankentagegeldtarifen gilt diese Wartezeit nicht.

- Karenzzeit

Im Versicherungsfall beginnt die Leistung nach Ablauf der Karenzzeit. Das ist hier der Zeitraum zwischen dem Beginn der Mutterschutzzeit und dem vereinbarten tatsächlichen Leistungsbeginn.

Besonderheit bei Selbstständigen:

Der Versicherungsfall tritt **frühestens**, aber nicht automatisch mit dem Beginn des Mutterschutzes ein. Die **Karenzzeit** ist ab dem Tag zu durchlaufen (= Beginn des Versicherungsfalles), ab dem die berufliche Tätigkeit teilweise oder völlig eingestellt wird **und** dadurch ein Verdienstausschlag entsteht.

Hinweis:

In der Krankentagegeldversicherung bestehen nunmehr zwei Versicherungsfälle:

- Verdienstausschlag infolge Arbeitsunfähigkeit
- Verdienstausschlag während der Mutterschutzzeiten und am Entbindungstag

Eine vertraglich vereinbarte Karenzzeit ist bei jedem eigenständigen Versicherungsfall zu erfüllen.

Wenn also eine Arbeitsunfähigkeit unmittelbar bis zum Beginn des Mutterschutzes bestanden hat, tritt mit dem Mutterschutz ein neuer Versicherungsfall zur neuen Leistungsart „Krankentagegeld während der Mutterschutzzeiten und am Entbindungstag ein. Darum ist die Karenzzeit ab Beginn des Mutterschutzes erneut zu durchlaufen.

5.2. Leistungsende

Mit dem Ablauf der Mutterschutzzeit endet die Leistung.

Auch wenn diese Fristen für Selbstständige und Freiberuflerinnen keine arbeitsrechtliche Bedeutung haben, werden sie hier für die Ermittlung der Leistungsdauer angewendet.

Besonderheit bei Selbstständigen:

Der Anspruch auf Krankentagegeld endet mit der (Wieder-) Aufnahme der beruflichen Tätigkeit – **spätestens** mit dem Ablauf der Mutterschutzzeit.

5.3. Beispiel:

Wartezeit 8 Monate	1.2.2017 abgelaufen, hat keine Bedeutung mehr
Beginn der Mutterschutzzeit	1.4.2018
Karenzzeit	4 Wochen
Leistungsbeginn	29.4.2018
Entbindung	13.5.2018
Leistungsende	7.7.2018

6. Steuerliche Auswirkungen

Einkommensersatzleistungen unterliegen grundsätzlich dem Progressionsvorbehalt. Hierzu zählen

- das Krankengeld der GKV,
- das Mutterschaftsgeld der GKV,
- der Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld und
- das Elterngeld.

Leistungen aus der privaten Krankentagegeldversicherung zählen nicht dazu.